

Bundesbeschluss über Darlehen an das Bauprogramm 1988–1995 des Flughafens Genf

vom 3. Dezember 1990

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Schlussbestimmungen der Änderung vom 14. Dezember 1984
und des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁾ über die Luftfahrt,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Januar 1990²⁾,
beschliesst:

Art. 1 Darlehensgewährung und Kredite

¹ Das im Anhang enthaltene Bauprogramm 1988–1995 für den Flughafen Genf ist darlehensberechtigt.

² Für die dem Kanton Genf zu gewährenden Darlehen wird im Sinne eines Höchstbetrages ein Gesamtkredit von 77,86 Millionen Franken zu einem Darlehenssatz von 20 Prozent, für einzelne Objekte von 10 Prozent, bewilligt.

³ Der Bundesrat kann innerhalb des Gesamtkredites geringfügige Verschiebungen zwischen den Objektkrediten vornehmen.

⁴ Er kann die Objektkredite im Ausmass der teuerungsbedingten Mehrkosten erhöhen.

Art. 2 Darlehensbedingungen

¹ Es werden nur Darlehen für Objekte ausbezahlt, bei denen die Hauptarbeiten spätestens am 31. Dezember 1995 eingesetzt haben.

² Nach dem 31. Dezember 1999 können keine Darlehen mehr ausbezahlt werden.

³ Die Darlehen werden zu 2 Prozent verzinst und sind über 25 Jahre in gleichmässigen Annuitäten zurückzuzahlen; während der Bauausführung werden keine Zinsen berechnet.

⁴ Die erste Annuität wird im Jahr nach der Fertigstellung des Objektes fällig, spätestens aber im Jahr 2000. Erstrecken sich die Arbeiten an einem Objekt etappenweise über eine längere Periode, werden die Annuitäten für die einzelnen Bauabschnitte im Jahr nach deren Inbetriebnahme fällig.

¹⁾ SR 748.0

²⁾ BBl 1990 I 949

Art. 3 Berechnung

¹ Für die Berechnung der Darlehen sind die reinen Baukosten der einzelnen Objekte sowie die Ingenieur- und Architektenhonorare für Projektierung und Bauleitung bis zum Abschluss der Abrechnung massgebend.

² Andere Kosten, namentlich solche für die Tätigkeit von Behörden und Kommissionen sowie die Kosten der Finanzierung, werden nicht berücksichtigt.

Art. 4 Abrechnung

¹ Über die einzelnen Bauobjekte ist getrennt abzurechnen.

² Die Darlehen werden in Teilzahlungen ausgerichtet, gestützt auf die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten Abrechnungen.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 3. Dezember 1990

Der Präsident: Affolter

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 3. Oktober 1990

Der Präsident: Ruffy

Der Protokollführer: Koehler

Flughafen Genf

Objektliste des Bauprogrammes 1988–1995 mit Baukosten und Darlehensbeträgen

Preisbasis 1989 (in Mio. Fr.)

	Baukosten	Darlehen
1. Fortsetzung und Vollendung der Pistenerneuerung ...	50,80	10,16
2. Verbesserung der Verbindungen zwischen Flughafen- bahnhof, Parkplätzen und Flughafen	28,24	5,65
3. Erweiterung Rettungs- und Feuerwehrdienst.....	2,80	0,56
4. Erweiterung des Flughofs (Phase II A 2)	66,56	13,31
5. Neue Passagierwarteräume (Phase II B).....	72,00	14,40
6. Satellit Y 1 und automatisches Passagiertransport- system	105,40	21,08
7. Grosser Schalldämpfer	8,24	1,65
8. Anlage für die Sicherheitskontrolle	10,70	2,14
9. Erneuerung von Rollweg G	21,70	4,34
10. Erweiterung des Hangars für Grossflugzeuge	45,70	4,57
Total	412,14	77,86

Bundesbeschluss über Darlehen an das Bauprogramm 1988-1995 des Flughafens Genf vom 3. Dezember 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1990
Date	
Data	
Seite	1812-1814
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.